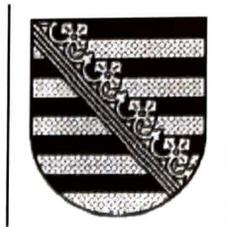




Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **2 Ws 345/19**

Landgericht Dresden, Auswärtige StVK Riesa, 5 StVK 3193/19

Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 4514E 151/1-IV3

BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache der

Justizvollzugsanstalt Zeithain,

Justizvollzugsanstalt Zeithain, Industriestraße E 2, 01612 Glaubitz

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

gegen

Manuel M

Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Zeithain, Justizvollzugsanstalt Zeithain, Industriestraße E 2, 01612 Glaubitz

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kay **Estel**, Yorckstraße 9, 09130 Chemnitz

Beteiligter:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG /hier: Strafvollzugsbeschwerde

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am 08.10.2019

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer Riesa des Landgerichts Dresden vom 07. Juni 2016 wird als unbegründet verworfen, weil die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung keinen durchgreifenden Rechtsfehler aufgezeigt hat.

2. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels der Antragsgegnerin sowie die im Rechtsbeschwerdeverfahren angefallenen notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last (§ 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 S. 1 StPO).

3. Dem Antragsteller wird zur Rechtsverteidigung im Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Kay Estel, Chemnitz, gewährt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

3. Der Streitwert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 370,50 EUR festgesetzt.

Die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach §§ 116 Abs. 1, 118 StVollzG zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, dem Antragsteller eine erneute Anspargung seines Überbrückungsgelds bis zur Höhe der von der Antragsgegnerin mit Verfügung vom 26. März 2015 selbst festgelegten Obergrenze von 1.400,00 EUR zu ermöglichen.

Die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin, dass sich das einmal festgelegte Überbrückungsgeldsoll durch die an den Antragsteller im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung vorgenommenen Auszahlungen von insgesamt 370,50 EUR automatisch auf 1.029,50 EUR reduziert hat und deswegen nicht mehr auf 1.400,00 EUR aufgefüllt werden darf, findet weder im Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des § 62 SächsStVollzG noch in den Gesetzesmaterialien zur Neufassung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes eine Stütze. Zutreffend weist der Antragsteller darauf hin, dass die von der Antragsgegnerin geübte Praxis, die Auffüllung des Überbrückungsgeldes bis zur Höhe des vorher festgelegten Solls zu verweigern, im Extremfall dazu führen könnte, dass dem Verurteilten entgegen dem Willen des Gesetzgebers, durch das Überbrückungsgeld die finanzielle Absicherung des direkten Übergang in die Freiheit sicherzustellen (siehe Begründung des Regierungsentwurfs zu § 62 SächsStVollzG, LT-Drs. 5/10920, S. 128), bei seiner Haftentlassung überhaupt kein Überbrückungsgeld mehr zur Verfügung stünde und die angestrebte finanzielle Absicherung des direkten Übergangs in die Freiheit nicht mehr erreicht werden könnte, obwohl er diese Geld vorher - zulässig - gemäß § 62 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bzw. Abs. 3 SächsStVollzG nur für die Entlassungsvorbereitung, zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen oder zur Entschädigung von Opfern seiner Straftaten verwendet hat.

Soweit die Antragsgegnerin weiter argumentiert, eine automatische Reduzierung des Überbrückungsgeldsolls durch (zulässige) Auszahlungen sei zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gläubiger des Verurteilten geboten, vermag dies ebenfalls nicht zu überzeugen. Denn

der Landesgesetzgeber hat bereits durch die in § 111 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG angeordnete Fortgeltung des § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG, nach dem der Anspruch des Verurteilten auf Auszahlung des Überbrückungsgelds unpfändbar ist, dem Interesse an einer Wiedereingliederung des entlassenen Verurteilten in die Gesellschaft den Vorrang vor Gläubigerinteressen eingeräumt (vgl. - zu § 47 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes - OLG Celle, Beschluss vom 26. November 2015, 1 Ws 533/15, Rn. 11, juris). Gleiches gilt - worauf die Strafvollstreckungskammer zutreffend hingewiesen hat und was sich aus § 62 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsStVollzG ergibt - für das Interesse des Staates an der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und dem der Opfer von Straftaten an einer Entschädigung.

Nach alledem wird die Antragsgegnerin die erneute Ansparung des Überbrückungsgeldes bis zur Höhe des von ihr festgelegten Sollbetrags künftig zulassen müssen.

Schönfelder
Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

Schüddekopf
Richter am
Oberlandesgericht

Kreft
Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 14.10.2019


Kuntsche
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

